

## Geschäftsanweisung Jobcenter ME-Aktiv Nr. 06 /2014

### Meldepflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten hier: Festlegung der Berichtswege und Entscheidungszuständigkeiten bei Datenschutzzwischenfällen (§ 83a SGB X)

Aktenzeichen: II-2081  
Adressatenkreis: alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gültig ab: sofort  
Gültig bis: zeitlich unbegrenzt  
Regelungscharakter: Weisung

**Grundlagen:** § 83a SGB X  
§ 42 BDSG  
HEGA 04/2014-8 der Bundesagentur für Arbeit vom 20.4.2014 (Meldepflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten)

#### **1. Grundsätzliches**

Mit § 83a SGB X – eingeführt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2010 – hat der Gesetzgeber entsprechend § 42 a BDSG für die Stellen, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, eine neue Informationspflicht bei Datenschutzpannen eingeführt. Zum Schutz der Interessen der Betroffenen ist es danach erforderlich, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde, aber auch die Betroffenen selbst, frühzeitig von Datenschutzpannen erfahren. Unterlassene Meldungen können ein Bußgeld in Höhe bis zu 300.000 € zur Folge haben. Für die Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen (gE) ist die zuständige Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

#### **2. Verfahren**

Um eine zeitnahe Prüfung einer Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde sicherzustellen, legt diese Geschäftsanweisung Berichtswege und Entscheidungszuständigkeiten verbindlich fest.

Datenschutzrechtlich relevante Zwischenfälle liegen insbesondere vor bei Verlust oder Diebstahl von mobilen PC-Geräten (MAP), mobilen Endgeräten oder mobilen Datenträgern (z.B. USB-Sticks, Daten-CDs), bei Fehlversendung von E-Mails oder Briefen (falls die Briefe zentral versendet werden) oder vergleichbaren Sachverhalten, bei denen es unbefugten Dritten möglich ist, von personenbezogenen Daten unserer Kundinnen und Kunden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kenntnis zu nehmen.

Werden Beschäftigte des Jobcenters ME-aktiv auf eine Datenschutzpanne aufmerksam oder wird eine solche ihnen durch Prüfungen, Hinweise Dritter, Medienberichte oder Strafanzeigen bekannt, informieren sie unverzüglich ihre Führungskraft. Die Führungskraft setzt wiederum die Geschäftsführerin oder den Datenschutzbeauftragten sofort in Kenntnis.

### **3. Aufgaben der Geschäftsführerin und des Datenschutzbeauftragten**

Die Geschäftsführerin des Jobcenters ME-aktiv prüft unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten ob zentrale IT-Verfahren (§ 50 Abs. 3 SGB II) oder Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit (§ 44b Abs. 5 SGB II)<sup>1</sup> betroffen sind. In diesem Falle gilt die Verfahrensregelung aus HEGA 04/14 – 08:

Die Geschäftsführerin informiert unverzüglich die Regionaldirektion und gleichzeitig den Datenschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit (BA), telefonisch, per Fax oder per verschlüsselter E-Mail. Gleichzeitig stellt sie eine Dokumentation der Datenschutzpanne in einem als vertraulich gekennzeichneten Protokoll sicher. Der Datenschutzbeauftragte der BA entscheidet in diesem Fall über die Meldung bei der Aufsichtsbehörde, dem BfDI und gegenüber den Betroffenen und führt diese gegebenenfalls durch.

In allen anderen Fällen entscheidet die Geschäftsführerin unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten über die weitere Vorgehensweise gem. § 83a SGB X.

### **4. Personalrechtliche Folgen**

Über personalrechtliche Konsequenzen entscheidet in jedem Einzelfall die Geschäftsführerin.

Die Geschäftsanweisung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Mettmann, 18.06.2014

Martina Würker  
Geschäftsführerin

---

<sup>1</sup> Dienstleistungen der BA nach § 44b Absatz 5 SGB II sind im Service Portfolio mit einem „A“ vor der laufenden Nummer gekennzeichnet.